

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen im Projektgebiet Oberer Main /  
Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur der Kronach in der Stadt  
Goldkronach (Antragsteller)**

**Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Goldkronach beantragt die naturnahe Umgestaltung der Kronach und des Saulochbaches bzw. das Anlegen eines neuen, naturnahen Gewässerverlaufs in Form einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden im Untersuchungsgebiet um den Vorhabenstandort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt. Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope werden vom Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Mit Abschluss der Arbeiten ist von einer großen Aufwertung auszugehen. Das historische Bild des Gewässers wird wiederhergestellt. Die Erlebbarkeit der Kronach und die Verknüpfung zwischen Vorland und Gewässer werden deutlich verbessert.
- Die Maßnahme befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet der Kronach. Durch die Maßnahme kommt es zu einer Fließwegverlängerung sowie einer Verbreiterung des Gerinnes. Es ist demnach mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen.
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Arbeiten wird es keine Beeinträchtigungen geben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 19.09.2024  
Landratsamt Bayreuth



Dr. Brodmerkel  
Oberregierungsrat